

Sitzung am: 16.02.2022	öffentlich	TOP Nr.: 4	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
---------------------------	------------	---------------	---

## Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2022

### Sachvortrag:

Der Haushaltsplan 2022 wurde in der Sitzung am 26.01.2022 in den Gemeinderat eingebracht und im Finanzausschuss am 09.02.2022 ausführlich beraten.

Aus der Beratung ergibt sich als einzige Änderung des Haushaltsplanes:

Der Ansatz für das Trägerdarlehen an die Stadtwerke bei Maßnahme 761200000100 reduziert sich von 159.500 € auf 153.800 €.

Durch die Änderung reduziert sich die Summe der Investitionen auf 10.520.000 € und der Finanzierungsmittelbedarf ist anzupassen. Die Haushaltssatzung ändert sich entsprechend gegenüber dem ursprünglichen Entwurf.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung in der aktualisierten Fassung laut Anlage.

## Haushaltssatzung

### der Stadt Schiltach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 16. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	32.210.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	31.873.100
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>337.200</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0</b>
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>337.200</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.851.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.758.950
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>2.092.150</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	759.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.520.000
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-9.760.400</b>
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-7.668.250</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	30.000
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>-30.000</b>
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-7.698.250</b>

# Sitzungsvorlage für den Gemeinderat



## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 5.630.000 Euro.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 900.000 Euro.

## § 5 Steuersätze

- (1) Die Realsteuerhebesätze werden festgesetzt
1. für die Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 280 v.H.  
der Steuermessbeträge,
  2. für die Gewerbesteuer auf 320 v.H.  
der Steuermessbeträge.
- (2) Die Grundsteuer wird fällig
- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
  - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt;
  - c) am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt;

Schiltach, 16. Februar 2022

Thomas Haas  
Bürgermeister